



Andreas Rügger, MLaw  
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

## Konstruktive Zusammenarbeit statt endlose Gerichtsprozesse

**Die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative will eine weltweite Haftung für Schweizer Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz einführen. Die Haftung soll sich auch auf abhängige Drittfirmen im Ausland erstrecken. Würde eine Klage eingereicht, so hätte das Schweizer Unternehmen zu beweisen, dass es sämtliche Sorgfaltspflichten wahrgenommen hat. Momentan befindet sich die gefährliche Vorlage im parlamentarischen Prozess. Dort wird auch an einem möglichen Gegenvorschlag gearbeitet.**

Am 10. Oktober 2016 hat ein breit abgestütztes Initiativ-Komitee aus Entwicklungs-, Umweltschutz- und Menschenrechtsorganisationen die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Unternehmens-Verantwortungs-Initiative, kurz UVI) eingereicht. Die UVI will, dass kleine, mittlere und grosse Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz bei ihren Auslandstätigkeiten international anerkannte Menschenrechts- und Umweltstandards einhalten.

### Sorgfaltsprüfungspflicht für weltweite Geschäftstätigkeit

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Schweizer Unternehmen gezwungen werden, eine umfassende, risikobasierte Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Die Pflicht zur Sorgfaltsprüfung soll sich auf die von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen ebenso erstrecken, wie auf «lediglich» wirtschaftlich abhängige Firmen. Zudem soll die Sorgfaltsprüfungspflicht auch für sämtliche sonstige Geschäftsbeziehungen in der weltweiten Wertschöpfungskette gelten. Entsprechend müssten Schweizer Unternehmen für alle ihre Zulieferer sowie wiederum deren Zulieferer eine umfassende Sorgfaltsprüfung durchführen. Geht es nach den Initianten, so soll der Bund bei der Auferlegung dieser Sorgfaltsprüfungspflicht Rücksicht auf kleine und mittlere Unternehmen nehmen. Was dies genau bedeutet, lassen die Initianten jedoch

offen, weshalb bei den KMU Rechtsunsicherheit entsteht. So darf denn auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass viele Schweizer KMU als Zulieferer von international tätigen Unternehmen fungieren und somit von der Annahme der UVI ebenfalls betroffen wären.

Neben dieser Sorgfaltsprüfungspflicht, müssten die betroffenen Unternehmen zudem weitere Massnahmen zur Vermeidung bzw. zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen ergreifen und über diese Massnahmen Bericht erstatten.

### Grenzenlose Haftung

Dabei würden die in der Schweiz ansässigen Unternehmen bei allfälligen Verstössen gegen die Menschenrechte oder Umweltstandards weltweit haften. Die Haftung erstreckte sich ausserdem auch auf kontrollierte sowie «lediglich wirtschaftlich abhängige» ausländische Drittfirmen. Diese breite Definition des «kontrollierten Unternehmens» führt dazu, dass die Haftung auch für irgendwo auf der Welt tätige «eigenständige» Zulieferer oder Unterakkordanten gelten würde. Dabei spielte es auch keine Rolle, ob das Schweizer Unternehmen ein Verschulden am Verstoss trifft, respektive ob dieses gegenüber dem Drittunternehmen überhaupt weisungsberechtigt ist. Ebenfalls unerheblich wäre, aus welchem Land der Vorwurf erhoben wird und ob dieser, nach der vor Ort gültigen Gesetzesordnung, überhaupt zu einer Klage vor einem

lokalen Gericht berechtigen würde. Denn sämtliche Klagen könnten an einem Schweizer Gericht eingereicht werden. Im Sinne der sogenannten Beweislastumkehr könnte sich ein eingeklagtes Unternehmen auch nur dann von den Haftungsfolgen befreien, wenn es beweisen könnte, dass es sämtliche Sorgfaltsprüfungen umsichtig und umfassend durchgeführt hat. Dadurch hätte nicht der Geschädigte oder das Opfer ein Verschulden für den eingeklagten Verstoss nachzuweisen, sondern das eingeklagte Unternehmen müsste umgekehrt einen sogenannten Sorgfaltsbeweis erbringen.

### Zusammenarbeit wird torpediert

Ohne Zweifel hat die Wirtschaft selbst grosses Interesse daran, den Menschenrechts- und Umweltschutz weltweit zu verbessern. So spielt denn auch die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den verschiedenen NGOs beim Thema Umweltschutz und Menschenrechten eine zentrale Rolle. Der von den Initianten gewählte Lösungsansatz ist hingegen kontraproduktiv. Anstatt weiterhin die gute Zusammenarbeit zu fördern, soll die Schweiz dazu gezwungen werden, als erstes Land im Alleingang für ihre Unternehmen eine weltweite Sorgfaltspflicht sowie grenzenlose Haftung einzuführen. Der Bundesrat lehnt die Initiative denn auch ohne Gegenvorschlag entschieden ab.

Die Initiative hätte auch negative Auswirkungen für die betroffenen (Entwicklungs-)Länder selbst. Wie allgemein bekannt ist, fördern Unternehmen die wirtschaftliche Entwicklung in den verschiedensten Ländern, indem sie durch Investitionen im Ausland Unternehmen aufbauen und so dringend benötigte Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten schaffen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit lokalen Zulieferern im Ausland. Durch das Aufbürden von Sorgfaltsprüfungs- und Überwachungspflichten drohten den Schweizer Unternehmen jedoch zukünftig erhebliche administrative Mehrbelastungen. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Sorgfaltsprüfungspflicht für sämtliche

Geschäftsbeziehungen gelten soll. Es ist denn auch fraglich, wie diese Sorgfaltsprüfungspflicht weltweit praktisch umgesetzt werden soll. Hinzu kommt das permanente Risiko einer Klage aus dem Ausland, welche von NGOs für ihre Kampagnen medial ausgeschlachtet werden könnte. Entsprechend werden sich Schweizer Unternehmen bei Annahme der Initiative sehr gut überlegen müssen, ob und in welcher Form sie weiterhin im Ausland tätig sein wollen.

### **Eingriff ins ausländische Recht**

Die Verpflichtung der betroffenen Unternehmen, die hiesigen Umwelt- und Menschenrechtsstandards – ohne Rücksicht auf kulturelle und gesetzliche Gegebenheiten – auch auf ausländische Betriebsstätten sowie ihre Geschäftspartner anzuwenden, ist klar abzulehnen. Davon betroffen wären auch jene lokalen KMU, die lediglich als Zulieferer von ausländischen Niederlassungen in Erscheinung treten. Diese müssten sich ebenfalls kostspieligen Prüfungen und Zertifizierungen unterziehen, um weiterhin als lokale Lieferanten für Schweizer Unternehmen fungieren zu können. Dies stellt schlussendlich einen Eingriff in die lokale KMU-Landschaft dar. Problematisch ist zudem die Forderung der Initianten, dass mögliche

*«Dadurch würden Schweizer Unternehmen erpressbar»*

Verstösse gegen Umwelt- und Menschenrechte von in- oder ausländischen Privatpersonen sowie NGOs direkt vor einem Schweizer Gericht eingeklagt werden könnten. Dadurch wird ausländischen Staaten signalisiert, dass ihre Rechtssysteme «unzureichend» und die lokalen Gerichte «inkompetent» sind. Zudem führt das Einreichen einer Klage in der Schweiz dazu, dass die bereits heute überlasteten Schweizer Gerichte mit zusätzlichen Haftungsklagen eingedeckt und mit kaum realisierbaren Beweiserhebungen im Ausland beauftragt würden. Könnte ein Gericht die Beweise im Ausland nicht erheben, so würde dies wiederum zu Lasten des eingeklagten Unternehmens gehen, was die Haftung noch zusätzlich verschärft.

### **Haftungsrecht wird auf den Kopf gestellt**

Aufgrund des weit gefassten Begriffes der «kontrollierten Unternehmen», würde den Schweizer Unternehmen weltweit eine äusserst weitgehende Haftung für ihre Auslandsaktivitäten auferlegt. So hafteten diese sogar für Verstösse von grundsätzlich «eigenständigen» Lieferanten im Ausland, wenn diese wirtschaftlich vom Schweizer Unternehmen abhängig sind (z.B. als Exklusivproduzent). Die Haftungsproblematik würde durch die sogenannte «Beweislastumkehr» noch weiter erschwert. Im Falle einer Klageeinreichung müsste das eingeklagte Unternehmen nachweisen, dass es alles in seiner Macht Mögliche unternommen hat, um die eingeklagte Verfehlung zu verhindern. Bei einer Klage würde ein Unternehmen allenfalls noch vor dem eigentlichen Gerichtsentscheid vorverurteilt, was mit einer erheblichen Rufschädigung verbunden wäre. Dies insbesondere dann, wenn eine allfällige Klage medial ausgeschlachtet und für politische Kampagnen missbraucht würde.

Last but not least, darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass ausländische Konkurrenten die weltweite Haftung dafür gebrauchen könnten, Schweizer Unternehmen als unliebsame Konkurrenten aus dem Markt zu drängen. Schweizer Unternehmen würden so erpressbar, da man ihnen jederzeit mit einer Klage drohen könnte. Im Endeffekt wäre die UVI auch eine Steilvorlage für Anwälte, um Schweizer Unternehmen eine Klage anzudrohen und diese so zu kostspieligen Vergleichen zu zwingen.

### **FAZIT**

*Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer hat an seiner letzten Sitzung einstimmig die NEIN-Parole zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative, UVI gefasst. Der Vorstand wird sich zu gegebener Zeit zu einem möglichen indirekten Gegenvorschlag äussern. Es ist jedoch bereits jetzt klar, dass sich dieser in entscheidenden Punkten noch klar von der Initiative unterscheiden muss.*